

**8. Nachtrag zur Satzung der  
Continental Betriebskrankenkasse  
vom 1. Januar 2020**

**Inhalt**

**Artikel I**

**E Leistungen**

1. § 16 Schutzimpfungen wird wie folgt neu gefasst:  
§ 16 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
  
2. § 23h Krankenhausbehandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer wird zu § 23i:  
§ 23i Krankenhausbehandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer
  
3. § 23h wird wie folgt neu gefasst:  
§ 23h Arzneimittel während der Schwangerschaft

**Inhalt der Satzung**

**E Leistungen**

4. **§ 16 Schutzimpfungen**
  - 4.1 Die Überschrift von § 16 wird wie folgt neu gefasst:  
**§ 16 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**
  
  - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
    - (2) Werden die Schutzimpfungen nicht als Sachleistung erbracht, erstattet die Continental BKK die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Continental BKK keine Leistungen. Es gilt § 23 Absatz 2.

## **5. § 23 Zusätzliche Satzungsleistungen**

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schutzimpfungen“ in der Klammer die Worte „und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ eingefügt.

## **6. § 23h Krankenhausbehandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer**

6.1 Aus § 23h (alt) wird (neu) § 23i.

6.2 § 23h (neu) erhält folgende Fassung:

### **§ 23h Arzneimittel während der Schwangerschaft**

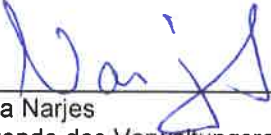
- (1) Die Continentale BKK erstattet schwangeren Versicherten die Kosten in voller Höhe für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium, Folsäure und Jod als Monopräparate und Kombinationspräparate aus diesen Wirkstoffen zur Vermeidung eines Mangels während der Schwangerschaft, sofern
  - a) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte,
  - b) das Arzneimittel durch die Versicherte in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschen Rechts zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
- (2) Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen zusammen mit der ärztlichen Verordnung einzureichen.
- (3) Für Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder nach § 34 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
- (4) Der gesetzliche Anspruch nach § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der 8. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wurde am 5. April 2022 in der Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, 05.04.2022

  
\_\_\_\_\_  
Barbara Narjes  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Continentale Betriebskrankenkasse  
und Pflegekasse der Continentale  
Betriebskrankenkasse



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. April 2022 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Juli 2022

213 – 59345.0 – 406 / 2019

